

Antrag auf eine erweiterte Auskunft aus dem Melderegister (§ 45 Bundesmeldegesetz)

Stadt Hattingen
Bürgerbüro
Bahnhofstr. 48
45525 Hattingen

Auskunft erteilt:
Bürgerbüro-Hotline
02324 204-4105
buergerbuero@hattingen.de

1. Antragsteller:			
Familienname, Vorname(n)			
Straße:	Hausnummer:	PLZ:	Ort:
Telefonnummer oder Mobilnummer:	Faxnummer: (freiwillig)	E-Mail: (freiwillig)	
2. Es wird um Auskunft gebeten über die Person:			
Familienname, Vorname(u):			
Gegebenenfalls Geburtsname:		Geburtsdatum: (TT.MM.JJJJ)	
Letzte bekannte Anschrift			
Straße:	Hausnummer:	PLZ:	Ort:
weitere Angaben zur Identifizierung der Person: (z. B. frühere Wohnungen, Personalien des Ehegatten oder der Eltern)			
3. Begründung (<u>Hinweise siehe Rückseite</u>)			
<i>Erweiterte Melderegisterauskünfte sind nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zulässig. Bitte begründen Sie hier ausführlich Ihr Interesse an der Auskunft und legen ggf. entsprechende Nachweise (z. B. offene Forderungen) bei.</i>			
4. Datenumfang			
Ich beantrage Auskunft über folgende Daten (aktueller Vor- und Familienname und die Adresse sind standardmäßig enthalten):			
<input type="checkbox"/> frühere Namen (z. B. Geburtsnamen)			
<input type="checkbox"/> Geburtsdatum			
<input type="checkbox"/> Geburtsort /-land			
<input type="checkbox"/> Familienstand (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht)			
<input type="checkbox"/> derzeitige Staatsangehörigkeiten			
<input type="checkbox"/> frühere Anschriften			
<input type="checkbox"/> Einzugs- und Auszugsdatum			
<input type="checkbox"/> gesetzlicher Vertreter (Familienname, Vorname und Anschrift)			
<input type="checkbox"/> Ehegatte oder Lebenspartner (Familienname, Vorname und Anschrift)			
<input type="checkbox"/> Sterbedatum, Sterbeort /-land			
5 Die beantragte Auskunft ist gebührenpflichtig. (15,00 €) <u>Zahlungshinweise siehe Rückseite>>></u>			

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag auf eine erweiterte Auskunft aus dem Melderegister (§ 45 Bundesmeldegesetz)

WICHTIGE HINWEISE

I. Zahlungshinweise

Die Gebühr von 15,00 Euro ist vorab fällig und entweder

- per Scheck oder

- per Banküberweisung an die

Sparkasse Hattingen, IBAN DE 81 4305 1040 0000 0031 11

Verwendungszweck: KK5000007/ EMA/ *Ihr Name*

zu entrichten. Bei Überweisungen fügen Sie bitte eine Kopie des Zahlungsnachweises bei.

II. Hinweise zur Auskunft

Eine Auskunftserteilung erfolgt nur, wenn die gesuchte Person aufgrund der von Ihnen mitgeteilten Angaben zweifelsfrei ermittelt werden kann! Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn im Ergebnis die Person nicht ermittelt werden kann.

Geben Sie daher als Suchbegriffe mindestens den Familiennamen, den/die Vornamen und das Geburtsdatum an. Ist das Geburtsdatum nicht bekannt, wird als zusätzliches Identifizierungsmerkmal die frühere Anschrift oder Personalien von (ggf.) Ehegatte, Lebenspartner, Kind/ern, Eltern benötigt!

III. Was ist unter berechtigtem Interesse zu verstehen?

Der Begriff des berechtigten Interesses umfasst hier jedes als schutzwürdig anzuerkennende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art.

Davon zu unterscheiden ist der Begriff des „rechtlichen Interesses“. Ein rechtliches Interesse liegt immer dann vor, wenn das Interesse an der Kenntnis der erbetenen Daten zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Diese Ansprüche müssen allerdings schon bestehen. Es reicht nicht aus, wenn sie künftig lediglich entstehen könnten. Erforderlich für das Bestehen eines rechtlichen Anspruches sind also bereits vorhandene Rechtsbeziehungen gesetzlicher oder vertraglicher Art zwischen dem Anfragenden und dem Betroffenen.

Ob das dargelegte Interesse des Auskunftssuchenden über das berechtigte Interesse hinaus auch ein rechtliches Interesse darstellt, ist für die Frage der Benachrichtigungspflicht der Meldebehörden gegenüber den Betroffenen von entscheidender Bedeutung.

Der Empfänger einer Melderegisterauskunft ist grundsätzlich nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 verpflichtet, die betroffene – also die abgefragte – Person über den Erhalt einer Melderegisterauskunft zu informieren. Gemäß § 45 Abs. 2 BMG besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) durch den Empfänger der Melderegisterauskunft ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, wenn durch ihre Erfüllung ein rechtliches Interesse, insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, beeinträchtigt würde, sofern nicht das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Erfüllung der Informationspflicht überwiegt.